Verein zur Förderung der Solidarität, Kultur und politischen Bildung in Dortmund – „Die Linkskurve“

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen ”Verein zur Förderung der Solidarität, Kultur und politischen Bildung in Dortmund - ’Die Linkskurve’”, kurz ”Die Linkskurve”.

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz ”e.V.”

3. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

§2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ”Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Austausches, der sozialen, kulturellen und politischen Bildung, des Eintretens für eine gerechte Gesellschaft, der Demokratie- und Toleranzförderung, der Inklusivität in einer multidiversen Gesellschaft, der kulturellen Vielfalt, des Antirassismus, Antiautoritarismus und Antifaschismus in Dortmund, insbesondere im Bezirk Hombruch und dem Dortmunder Süden, sowie der Bereitstellung von dafür geeigneten Räumen.

3. Weiterhin hat er sich als Ziel gesetzt, Menschen, deren Betätigung nicht den Zielen des Vereins widersprechen, einen Raum für eigenständige selbstverwaltete Aktivitäten zur Verfügung zu stellen.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines soziokulturelle Zentrums.

5. Dazu kann der Verein Räumlichkeiten anmieten, um sie selbst zu nutzen oder anderen Gruppen und Einzelpersonen zur Verfügung zu stellen, ohne auf die Inhalte ihrer Aktivitäten Einfluss zu nehmen, solange diese nicht gegen die Satzung verstoßen.

§4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der bewerbenden Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

3. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr ohne Rücksprache.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

7. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung muss grundsätzlich den Kriterien der Sozialverträglichkeit genügen.

§10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

• die Mitgliederversammlung

• der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

3. Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlung können auch in digitaler Form durchgeführt werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

7. Sowohl bei postalischer, als auch bei digitaler Einladung, beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

8. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt.

9. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

10. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung

zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

12. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

13. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Person für die Schriftführung zu wählen.

14. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

15. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

16. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

17. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der schriftführenden Person zu unterzeichnen ist.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus drei Personen: 1. und 2. Vorsitzende sowie Kassierer*in.

2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

6. Wiederwahl ist zulässig.

7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen. Sie sind verpflichtet, jährlich eine eingehende Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen. Der ordentliche Mitgliederversammlung haben sie einen Jahresprüfungsbericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

2. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

3. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Gast-Haus statt Bank. Ökumenische Wohnungslosen Initiative e.V.
Rheinische Straße 22
44137 Dortmund

Dortmund, 10.05.2026